

# Statuten des Vereins

## Heidi Kultur Maienfeld Jenins Bad Ragaz

(ehemals Verein Heidi-Freilichtspiele Maienfeld Jenins Bad Ragaz, Gründungsjahr 2004)

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Name und Sitz

**Art. 1**

Unter dem neuen Namen Heidi Kultur - Maienfeld Jenins Bad Ragaz wird der „Verein Heidi-Freilichtspiele Maienfeld Jenins Bad Ragaz“ als Verein nach Art. 60ff. ZGB, mit Sitz in Maienfeld, weitergeführt.

#### Zweck des Vereins,

**Art. 2**

Zweck des Vereins ist die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in der Region Maienfeld, Jenins, Bad Ragaz sowie alle Tätigkeiten, welche zu dieser Zweckerfüllung beitragen können.

#### Mitgliedschaft

**Art. 3**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein ausschliesslich für die Bezahlung des von der Vereinsversammlung jeweils beschlossenen Jahresbeitrages und nicht darüber hinaus.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seinen Austritt auf das Jahresende erklärt oder den Jahresbeitrag trotz Abmahnung nicht bezahlt.

### II. Organe

#### Die Vereinsversammlung

**Art. 4**

Oberstes Organ des Vereins ist die jährlich wenigstens einmal einzuberufende, ordentliche Vereinsversammlung. Sie hat folgende Befugnisse:

- Abnahme von Jahresbericht, Rechnung und Budget
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Behandlung der ihr vom Vorstand zugewiesenen Geschäfte
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung beschliesst mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.

Die Durchführung der Vereinsversammlung erfolgt nach schriftlicher Einladung aller Mitglieder mindestens vier Wochen im Voraus unter Beilage einer Traktandenliste.

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 3 Wochen vorher schriftlich einzureichen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Mitgliederversammlung.

#### Der Vorstand

**Art. 5**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des von der Vereinsversammlung gewählten Präsidenten selbst

Er wird für jeweils ein Jahr gewählt.

Folgende Funktionen sind zu besetzen:

- a. Präsident/Präsidentin
- b. Vizepräsident/Vizepräsidentin
- c. Protokollführer/Protokollführerin
- d. Rechnungsführer/Rechnungsführerin

Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigten und die Art ihrer Zeichnung, wobei jedoch nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf.

Er beschliesst insbesondere über:

- 1) Aufnahme von Mitgliedern
- 2) Ernennung von Freimitgliedern
- 3) Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

In Vorstandssitzungen hat jedes anwesende Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

### **III. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Geschäftsjahr und Rechnungsrevisoren**

##### **Art. 6**

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen ihr diesbezüglichen Antrag

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren entspricht derjenigen des Vorstandes.

#### **Haftung**

##### **Art. 7**

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Auflösung des Vereins**

##### **Art. 8**

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens Dreivierteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

#### **Vermögensverteilung**

##### **Art. 9**

Der Auflösungsantrag hat auch die Verteilung eines allfälligen Liquidationserlöses zu umfassen, wobei dieser im Sinne von Art. 2 zu verwenden ist.

Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung einzelne Vorstandsmitglieder oder andere Personen als Liquidatoren bestimmt.

#### **Inkraftsetzung**

##### **Art. 10**

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 30.08.2004 in Kraft.

An der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 30. Oktober 2023 wurde die Namensänderung und Statutenanpassung (Vereinsname) einstimmig angenommen.

Der Vorstand